



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Kayserliche Antwort darauf. d. d. 41. ej.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Julius.

N. II.

1647.
Julius.Kaiserliche Antwort an Chur-Bayern auf dessen Schreiben vom 6ten Jul.
d. d. Pilsen, den 14ten Jul. 1647.N II.
Kaiserliche
Antwort an
Chur-Bayern.

Durchsichtiger ic. Aus Ew. Ebd. Schreiben vom 6ten dieses habe ich mit mehreren bernommen, welchergestalt sich dieselbe über des Johann de Werth und derer unter seinem Commando gehalten Reichs-Völkern Herüberretung gegen mir beschwerten, und dafür halten thun, daß solche wieder seine theure Pflicht, Eyd und Zusage ohnedlicher Weise und was dergleichen harte Anzüge mehr seyn, fürgegangen, und daß Ew. Ebd. dieselbe desto schmerzlicher fürfalle, weiln denen eingekommenen Raporten nach, solche an meinem Hof, durch den Grafen von Salm, wieder bessern Verdienst auch wieder meine durch den Grafen Kedenhüller, und durch mein eigen Schreiben vom 10ten May gethane Sinceration, also negociiret und gut geheissen, auch auf meinen expressen Befehl beschehen seyn, und die Intention dahin gehen solle, nach Entsetzung der Stadt Eger, das General-Rendevous in Ew. Ebd. Landen zu halten, und zu sehen, wie man sich ihrer Person und vornehmsten Ministern lebendig oder todt versichern, und also mir überliefern könnte. Und weil Ew. Ebd. dergestalt mit allein ihrer Defensions-Mittel gegenheils priviret, sondern auch von ihren eigenen Völkern, wie aus des Creußischen Regiments Procedur zu Schwabenhausen, bey dessen Abzug zu ersehen, feindlich tractiret, ihr Land durch sie noch mehrers ruiniret, und dadurch ihr und denen Ihrigen die Einkommen entzogen, ja ihr und ihren vornehmsten Ministris gar an Leib und Leben, ihrem Lande aber der völlige Untergang gedrohet würde; und dargegen von denen Französischen und Schwedischen nichts anders zugewarten hätten, als daß sie diese Revolte Ew. Ebd. bey messen, und ob solche mit ihrem guten Wissen und Willen ex composito geschehen wäre, festiglich glauben, es auch dahero für eine Formal-Ausstoffung ihres mit ihnen gemachten Anstands der Waffen ausdeuten, und ihrer ein oder der andere nächster Tage in ihre Lande hinein fallen, sie feindlich heimsuchen und übler als niemahlen mit ihr und ihren armen Unterthanen verfahren würde; Ihre aber mich gerathen seyn wolte, allerseits dergestalt in so grosser Gefahr zu sitzen; als hätten sie nicht umgehen können, an mich die Nothdurfft gelangen zu lassen, sich wegen oberwehnter harter Proceduren billigermassen zu beschweren, und gehorsamlich zu fragen, woher diese Unghad auf Sie, die bishero mir allzeit getreu und beständig gewest, auch nie einige andere Gedancken gehabt, gefallen sey, und was gegen mir Sie sich zu versehen.

Nun mag Ew. Ebd. ich zu Dero beehrten Antwort in Nachricht freund-Batter-Schwägerlich und gnädiglich nicht verhalten, daß Wir nicht zweifeln, Ew. Ebd. werden sich guter massen wohl erinnern, daß noch bey Leben meines vielgeliebten Herrn Vaters, Kayser Ferdinandi des II. Christi seel. Gedächtniß, Ew. Ebd. diese Vöcker selbst für Kaiserliche Reichs-Vöcker gehalten, im Nahmen und von wegen Ihrer Kaiserlichen Majestät und Liebden commandiret, die Verpflegung derselben meistentheils aus dem Reich und meinem Erb-Königreich und Landen, auf Kayser- und Königlich Ordinanzen und Anweisungen genommen; es würden auch derselbigen in Ober- und Nieder-Sächsischen, Westphälischen und Rheins sowol den Fränc-Schwab- und Bayerischen Craysen, die Durchzüge, Muster- und Sammel-Plätze, Einquartierungen und andere dergleichen Krieges-Beschwerde, sammt deren daraus gezogenen und auf so viel Millionen sich belauffenden, von denen bebrängten Ständen stets geklagte Contributionen nicht gestattet, oder nachgesehen worden seyn, wann sie nicht mit der Kaiserlichen Hoheit, Autorität und Respect wären begleitet und justificiret worden; darüber dann Ihre Kayserl. Majestät und Liebden allerhand Ungemach und Beschweruß zugestanden, und daß diese Vöcker nach gemachten von Ew. Ebd. acceptirten Prager Friedens-Schluß mit andern in ein Corpus, so vermöge desselben der Königlich-Kaiserlichen Majestät und des Reichs Krieges-Heer genannt, zusammen gestossen, und davon ein Theil des Churfürstens zu Sachsen ic. Ebd. übrig Volck aber alles mit einander zum Theil mir als damahls allein König zu Hungarn und Böhheim, zum Theil auch Ew. Ebd. mit Cas-
strung

1647.
Julius.

firung aller vorigen gemachten Ligen, Unionen und Verbündnissen (auffer was wegen etlicher Häuser Erbeimigung vorbehalten) anvertrauet, und dabey ausdrücklich versehen worden, daß alle Generals, General-Lieutenants, Feld-Marschallen und insgemein alle und jede denenselben verwandte Persohnen, von den höchsten bis auf den niedrigsten, der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich, treu, hold und gehorsam und gewärtig seyn, ihr eigenes Absehen allergehorsamst auf die Römisch-Kayserliche Majestät, als auf das einig Ober-Haupt, und auf das Heil. Reich, sonderlich aber auch auf die Handlungen desselben Friedens-Schlusses führen sollen; haben Ew. Ebd. Ihre Armada stets in Nahmen, und von wegen Ihrer Kayserlichen Majestät und Ebd. und nach Derselben Christlichen Hintritt, in Nahmen meiner, als Römischen-Kaysers und Oberhauptes, principaliter für mich und das Reich, sodann für sich selbst und andere getreue Chur-Fürsten und Stände, zu unser aller Schutz und Rettung wider unsere gemeine Feinde commandiret, die Contributiones, Einquartierungen und Durchzüge, neben andern Krieges-Anlagen, ebenmäßig wie zuvor genossen, massen auch darüber sonderliche Pacta zwischen Uns deßhalb aufgerichtet, deren sich Ew. Ebd. und Dero Haus, die Chur- und Lande, so ansehnlich versichert worden seyn, eben sowohl werden zu erinnern wissen: Ich habe auch Ew. Ebd. zu dieser Völcker Unterhaltung und Verpflegung nicht allein die Obren drey Craysse, als Francken, Schwaben und Bayern mehrentheils ganz eingeräumt, und Mir darinnen selbst den Unterhalt für meine Reichs-Völcker abgetheilt, sondern auch aus meinen eigenen Erb-Königreichen und Landen viel hundert Millionen Gulden baares Geld ein Jahr nach den andern, neben unterschiedlichen Proviand, ausgegeben und zugeschoßen, und dafür Mich und mein Erbreich sowol gegen Ew. Ebd. als andere, mit Verles- und Einräumung etlicher nahmhaffter Orten und Gefälle eingeschuldet, worüber Ew. Ebd. noch weiter an mich zum öfftern den zten Theil derjenigen Gelber und Hülfen, die Mir anderwärts eingehen würden, begehret haben, alles zu dem Ende, daß Wir beyderseits durch einmüthige Zusammensetzung wieder unsere gemeine Feinde, benanntlich beyde Cronen Frankreich und Schweden sammt ihren Anhängern, bey den Unserigen und das Reich bey seiner Libertät und Hoheit manuteneiret und in Verfassung erhalten, und der gewünschte Frieden dermahleinst zuwege gebracht und erhoben werden möchte; massen Ich dann auch demselben zu Folge Ew. Ebd. zu mehrmalen in ihren hohen Nöthen mit meinen Immediat-Völkern ohne allen Entgeld wirklich succurriret, und Sie aus augenscheinlicher Gefahr, mit Wagniß meiner eigenen Persohn und Hindansetzung alles andern Interesse und Respects, erretten helffen.

Nachdem aber Ew. Ebd. in deme mit gedachten beyden Cronen und der Fürstlich-Hessen-Casselschen Wittben, wieder meinen als gleich Obristen-Feld-Herrns Willen und Gutheissen, ja wieder mein vielfältiges Erinnern und Abmahnen, jüngsthin zu Ulm unterm dato den 14ten Martii aufgerichteten Armistitio sich von Mir und der gemeinen Sache bergestalt abgesondert, daß Sie darinnen ausdrücklich versprochen, daß Sie von dato desselben Dero unterhabende Reichs-Armada (also wird sie darinnen selbst genant) von meinen Waffen wirklich abziehen, Mir, oder sonst einigen andern Dero Allirten Freunden, auf keine Weise oder Wege weder heimlich noch öffentlich, mit Rath und That nicht mehr assistiren, sondern sich in Militaribus gang separiren solten; ja daneben dieses anerbotten, daß Sie beyder Cronen Feinden von solchen Völkern weder jetzt noch künftig nichts überlassen, auch nach Möglichkeit verhüten wolten, daß keiner von denselben zu Mir und meinen Krieges-Verwandten herüber kommen möchte; über dieses die Ihre von Mir zu ihrer Präsidierung und Besatzung auf Ihr freundliches Bitten und Ersuchen, anvertraute ungemittelte und andere Reichs-Städte und feste Derter, ohne etnigen Urlaub und auffer ordentlichen Krieges-Gewalt, theils denen Feinden übergeben, theils in verbotene höchst schädliche Neutralität gesetzt: also können Ew. Liebden von selbst leicht ermessen, wie schmerzlich Mir das selbe, der Ich mit meinem Hause so lange bey Derselben beständig ausgehalten, und ohne Sie keinen einzigen Tractat zu ihrem und ihres Hauses Nachtheil jemahls habe eingehen wollen, Uns sürgekommen sey, ist auch darneben klar und offenbar, daß Ew. Ebd. sich hierdurch ihres und meines geliebten Herrn Vatern seel.

Fünftter Theil.

E

Gedäch-

1647.
Julius.

1647. Gedächtniß anvertrauten Kayserlichen Reichs-Generals über diese Völkler selbst 1647.
 Julius. priviret, und solchemnach Ihre eine starcke Hinderniß in Weg gelegt, daß Sie dasselbe
 über diese Völkler nicht mehr exerciren, noch die Obligation, mit deren solcherwegen
 Mir und das Reichs ihr zuvor verwand gewesen, gegen Mir pretendiren können, son-
 dern diese Völkler seynd und bleiben nochmahls meine und des Reichs, und haben ihren
 Ehren und Pflichten gemäß gehandelt, wenn sie sich bey diesem Rangenti von Ew. Lieb-
 ab- und zu Mir als ihrem Kayser und Ober-Haupt, von welchen auch die Generals Per-
 sonen sich für Kayserliche Krieges Officirer gehalten und dafür respectiret und geehret
 worden seynd, gewendet haben.

Ich aber hätte, unerachtet Ew. Edd. Separation, dennoch gemeldte Völkler, zu
 Verhütung größern Unheyls und Mißverständes, Ew. Edd. zu Dero und ihrer Landen
 Versicherung gegen die noch außs Reichs-Boden stehende Feinde, bey ungewisser Haltung
 desjenigen, was Sie versprochen, bis zu völliger Abdankung, Inhalts deren von Ihr an-
 gezogenen Sinceration, gerne in Händen gelassen, wann Mich nicht die äußerste Noth
 und Gefahr zu einem andern angewiesen: dann weilten Ew. Edd. mit ihrer Assistenz,
 und Hülf Mich der Zeit ganz verlassen, und durch bemeldtes Armistitium und Ueber-
 gab der besten Städte und Plätze, Mir und dem Reiche ein großer Theil meiner und
 desselben Versicherung und Defension entgangen, den Feinden aber dagegen einen so
 grossen Vortheil gemacht, daß sie deswegen (wie sie sich damit selbst berühmet und es zu
 ihrer Entschuldigung fürgewandt) mit meinen Abgeordneten zu Ulm in keine Stillstands-
 Handlung sich begeben wollen, sondern auf allen Seiten Mich desto besser angreifen kön-
 nen, auch darüber Schweinfurth weggenommen, und gleich auf hier in mein König-
 reich Vöheim gedrungen: So habe Ich billig auf Hierüberbringung dieser meiner und
 dem Reich angehörigen Völkler, sonderlich nachdem Ich selbst zu Felde gezogen, und
 von Ew. Edd. Mich keines Beystands mehr getrösten können, auf alle mögliche Weise und
 Wege bedacht zu seyn, ihre Treu und ohne des schuldige Dienste suchen, und sie dazzu fer-
 ner in Kayserlichen Gnaden aufnehmen und erfordern müssen; Und weil sie sich theils
 nach der Hand wiederum rückwendig machen lassen; thue Ich sie nochmahls ihrer Pflicht
 und Schuldigkeit erinnern, und verhoffe, sie werden solche der Gebühr in Obacht neh-
 men. Ew. Edd. wollen sich aber hierbey ver sichern halten, und festiglich glauben, daß Ich
 wieder ihre Person, fürnehme Ministros, Land und Leut einige solche Intention, wie
 Ew. Edd. in ihrem Schreiben anziehen, und Ihr etwa von Friedhäßigen und bösen Leu-
 ten fürbracht worden seyn mag, nicht gehabt; weniger an denen darüber entstandenen
 und geklagten Excessen und Plünderungen einigen Gefallen trage, sondern mein Ab-
 sehen ist allein dahin gerichtet gewesen, und noch, daß Ich Mich dieser Völkler zu meiner
 Königreiche und Land, wie auch aller treuer Chur-Fürsten und Stände des Reichs noth-
 wendiger Rettung und Defension bey diesem meinen persönlichen Feldzug bedienen
 möchte, und wann darüber Ew. Edd. einige Gefahr solte zugestanden seyn, wolte Ich
 nicht allein mit denselben, sondern auch mit allen andern meinen bey Mir habenden Regi-
 mentern und Kräfften Ew. Edd. zu Hülf erschienen seyn,

Darum dann Ew. Edd. um so viel weniger Ursach haben, dasjenige, was der Jo-
 hann de Werth zu diesem End fürgenommen, so hoch zu empfinden und so übel auszu-
 legen; weniger sich anderer schärferer Proceudren gegen ihn und andern, so ihm da-
 innen nachgefolgt, zu gebrauchen; beborab, weil Ew. Edd. ihn mit seiner Ranzion gegen
 Frankreich, als eine Kayserliche Generals-Person, an mich allein gewiesen, ich auch die-
 selbe für ihn bezahlen müssen; Sondern Ich ersuche Ew. Edd. hiermit freund-
 Better-
 Schwäger- und gnädiglich, Sie wollen alle wieder ihn und sie gefaste Ungnad und Pro-
 cessen fallen und abthun, Mir aber die Völkler zu bemeldtem Ende ungehindert folgen las-
 sen; denn zu dem, daß solches recht und billig ist, so werden Ew. Edd. sich hierdurch wie-
 der der Cronen besorgende Imputationes und feindliche Überfälle am besten verwahren
 und ihnen nichts schädlicher als unsere Einigkeit und Zusammensetzung: dagegen aber
 zu Ruinirung Unserer beyder Häuser und des gantzen Reichs, insonderheit der Christlichen
 Catholischen Religion, nichts fürträgliches als unsere Uneinigkeit und Distraktion
 wiederz

1647.
Julius.
August.

wiederfahren kan. Und wie Sie vermeynen, jenes durch mehrgedachtes Privat-Armistitium gänzlich abgewendet zu haben, auch darauf ihre Consilia bereit, wie Ew. Edd. von ihren Abgesandten zu Münster sonder Zweifel, so wohl als Ich von den meinigen, davon vertrauliche Nachricht empfangen, fundiren; also können Wir dieses mit Göttlichem Segen und Beystand nicht besser als durch andere Gegen-Remonstraciones verhüten, und wäre zumahl jetzo nach der Franckischen Abtritt üben Rhein, dem Schwedischen Feld-Marschall unmöglich, vor Eger zu substituiren, weniger weiter in mein Erb-Königreich und Lande, oder auf Ew. Edd. und andere treue Stände im Reich zu gehen, wann Ew. Edd. Mir diese Völcker ungehindert folgen ließen; es würde auch der Friede darauf viel ehender und mit bessern Conditionen für Uns beyderseits und des Reichs Libertät und Wohlfahrt geschlossen, und allen bedrängten Chur-Fürsten und Ständen zu ihrer Ruhe und Sicherheit verholffen werden können; und Ich hätte auf solchen Fall desto mehr Ursach, Mittel und Gelegenheit, wolte Mich auch hiermit darzu erbothen haben, Ew. Edd. und Dero Haus noch weiter alle angenehme Freund- und Schwägerliche Kaiserliche Lieb und Affection und Freundschaft zu erweisen, und Mich davon dasjenige, was etwa ungleich sürgangen, nicht irren zu lassen: dessen und keines andern sollen sich Ew. Edd. zu Mir und den Meinigen gewißlich zu versehen haben, und in zuverlässiger Hoffnung Ew. Edd. hierauf erfolgender guten Bezeugung, verbleibe Ich jederzeit Deroselben mit Freund- und Vetter-Schwäger- und gnädiglichem Willen, Kaiserlichen Hulden und allen Guten beständig wohl beygethan. Geben Pilsen den 14. Julii 1647.

1647.
Julius.
August.

§. X.

Die Schwedische Ratification des Armistitien-TRACTATS, wird dem Churfürsten zugeschickt.

Mittler Zeit langte die Haupt-Ratification des zu Ulm im Früh-Jahr geschlossenen Tractatus Armistitii aus Schweden ein, welche der Feld-Marschall Wrangel durch den Baron Horn, an den Churfürsten zu Bayern abschickte, um solche gegen dessen gleichmäßige Haupt-Ratification, auszuliefern. Dieweil aber der Churfürst die Intention gar nicht hatte, solches Armistitium zu continüiren, gleichwohl auch noch nicht Zeit zu seyn erachtete, solches sein Vorhaben öffentlich kund zu thun; So behielte zwar der Churfürst die Schwedische Ratification, die seinige aber hielt er zurück, und fertigte den Horn mit einer dilatorischen Antwort, laut Schreibens an den General Wrangel, N. I. sub dato den 19. Aug. dahin ab, daß sein Herr Bruder der Churfürst zu Eöln, als Mitglied des Armistitii, sich über den von Hessen-Casselscher und des Schwedischen General Königsmarks

Seite, dagegen vielfältig vorgekommenen Bruch desselben, zum höchsten beschweret habe, daher er mit seinem Herrn Bruder erst daraus communiciren müste: Ingleichen hätte der Churfürst durch seine Gesandten zu Paris, wegen Quitirung der Württembergischen Garnisonen etwas proponiren lassen, es wäre aber solches von dannen nach Münster remittiret worden, darüber er dann zu forderst mehrern Bericht und Antwort erwarten müste; indessen wäre man Schwedischer Seits durch die Churfürstliche ehehin zu Wasserburg datirte Interims-Ratification genug gesichert.

Der aber dagegen seine Haupt-Ratification heraus zu geben difficultiret.

Wie nachdrücklich aber der General Wrangel diese Einwürffe widerleget, und auf der Auslieferung der Haupt-Ratification bestanden sey, giebt das Schreiben N. II. zu erkennen.

Wrangels Schreiben an den Churfürsten.

N. I.

Chur-Bayerisches Schreiben an den General Wrangel, die Ratification des Armistitien-TRACTATS betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Sc.

N. I.
Chur-Bayer.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Bollgebohrner Feld-Marschall, Uns hat Desselben zu Uns abgeordneter Capitain, der Bollgebohrne Baron Benedict Horn, die Fünfter Theil.

E 2

niglich